

**Auszug aus der
Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO)
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)¹**

§ 13 Besondere Prüfungsbedingungen

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit kann, wer aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Prüfungen ganz oder teilweise in einer anderen als der vorgesehenen Form ablegen möchte, die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt. Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann zur Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung ein ärztliches Attest oder einen entsprechenden Nachweis verlangen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, für den er beantragt wird, dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt des Studierendencenters zur Entscheidung einzureichen.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen der Gesetze zum Erziehungs-/ Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht. Sofern es erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall weitere Prüfungsvergünstigungen gewähren.

(3) Die Lebensumstände von Studierenden mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr sowie mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

1 * Vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 03. Juli 2012 beschlossen und gem. § 90 Abs. 1 i.V.m. § 126 Abs. 3 S. 1 BerlHG mit Schreiben vom 07.09.2012 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestätigt.